

Statuten des Vereins

Project Management Institute [Austria Chapter](#)

Fassung: November 2025

§1 Name, Zugehörigkeit, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Project Management Institute Austria Chapter“, nachfolgend PMI-AC. Das PMI-AC ist eine anerkannte und unabhängige Niederlassung der internationalen Organisation „Project Management Institute, Inc.“ mit Sitz in den USA, nachfolgend PMI.
- (2) Das PMI-AC ist ein eigenständiger Verein nach österreichischem Recht und unterliegt den Bestimmungen der mit PMI geschlossenen Charter-Vereinbarung.
- (3) Das PMI ist die weltgrößte Non-Profit-Organisation für Projekt-, Programm- und Portfoliomanagement mit einem internationalen Netzwerk von über 2,9 Millionen Professionals (Stand: 1.1.2016). PMI fördert Karrieren, optimiert Businesses und entwickelt das Berufsfach des professionellen Projektmanagements durch global angewandte Standards, Zertifizierungen, Ressourcen, Tools, akademische Forschung, Publikationen, Trainings und ein weltweit aktives Netzwerk weiter.
- (4) Das PMI-AC hat sich an der internationalen PMI-Strategie, am internationalen Vorstand des PMI, dessen Weisungen, Regeln und Statuten („Bylaws“), soweit diese mit dem österreichischen Gesetz sowie den Statuten des PMI-AC vereinbar sind, zu orientieren.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Statuten des PMI-AC und den PMI-Bylaws oder der Charter-Vereinbarung mit PMI gelten letztere vorrangig, sofern sie nicht gegen österreichisches Recht verstoßen.
- (6) Die Statuten des PMI-AC dürfen in keinem Konflikt zu den Statuten („Bylaws“) sowie dem Code of Ethics & Professional Conduct (Ethischer Wertekodex) des PMI stehen, sofern diese nicht österreichischem Recht widersprechen.
- (7) Das PMI-AC hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (8) Die Gründung von Zweigvereinen im engen Sinn ist nicht vorgesehen.
- (9) Es ist auf Beschluss des Vorstandes möglich, Zweig-Niederlassungen (genannt „Chapter Branches“) zu eröffnen. Diese werden als rein organisatorische Einheiten innerhalb des PMI-AC und damit Bestandteil des Vereines betrachtet.

§2 Logo



Bild: Logo

- (1) Als Logo kommt das jeweils von der internationalen PMI Organisation vorgegebene Logo zum Einsatz.

- (2) Die Verwendung des Logos unterliegt den Markenrichtlinien von PMI® und darf nur im Rahmen der Chapter-Charter erfolgen.

§3 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- a) Eine Plattform für Projektmanagement, involvierte und interessierte Menschen, Firmen, Universitäten, Hochschulen und Studenten, zu schaffen; mit der Zielsetzung eine Projektmanagement-Gemeinschaft zu schaffen, Networking zu betreiben und zu unterstützen; Erfahrungsaustausch zu fördern; Projektmanagement-Standards zu fördern; eine Wissensquelle darzustellen; Zertifizierungen zu fördern und allgemein der Förderung von Projektmanagement im deutschsprachigen Raum zu dienen.
 - b) Die Gestaltung eines Programms zur Förderung oben genannter Ziele.
 - c) Die Annäherung zu anderen im deutschsprachigen und weiteren europäischen Raum tätigen Projektmanagement-Organisationen.
 - d) Die Gestaltung einer Website für Vereinsmitglieder, erreichbar unter www.pmi-austria.org. Diese Website ist das deutschsprachige Pendant zur Seite des internationalen Project Management Institute, erreichbar unter www.pmi.org.

- (2) Der Verein verpflichtet sich, seine Aktivitäten im Einklang mit dem jeweils gültigen Chapter Business Plan und den strategischen Zielen von PMI® durchzuführen.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- A. Als ideelle Mittel dienen u.a.:
 - a) Vortragsabende (auch online), Projektmanagement-Events,
 - b) Versammlungen zu ausgewählten Themen,
 - c) gesellige Zusammenkünfte,
 - d) Foren zu bestimmten Projektmanagement-Themen,
 - e) Herausgabe eines Newsletters (Mitteilungsblattes, z. B. via E-Mail,
 - f) Bereitstellung einer Homepage,
 - g) Programme zur Förderung von Zertifizierungen,
 - h) Ausbildungsprogramme.
 - B. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- d) Sponsorengelder

(2) Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich entlang den Richtlinien von PMI®.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in Kooperation zwischen PMI® und dem Verein vorgeschlagen und durch eine Generalversammlung festgelegt und bestätigt.

§5 Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und bereits Mitglied bei PMI sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im PMI-AC steht allen offen, die Interesse an der Zielsetzung des Vereines haben, gleichgültig ihrer Abstammung, des Glaubensbekenntnisses, Alters, der Rasse, Nationalität, des Geschlechts, Ehestands, einer physischen oder geistigen Behinderung.
- (4) Eine Mitgliedschaft im PMI ist Vorbedingung für die Mitgliedschaft im PMI-AC. Das PMI-AC nimmt keine Mitglieder auf, die vom PMI abgelehnt worden sind. Das PMI-AC nimmt davon Abstand, andere als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, um die Schaffung von eigenen Mitgliederkategorien zu vermeiden.
- (5) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben die Möglichkeit, innerhalb des PMI-AC einen Posten in einem Gremium zu besetzen, je nach Ernennung und gewonnener Wahl, oder nach Bestellung durch den Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich, den Statuten des PMI und den Statuten des PMI-AC sowie allen anderen Direktiven bzw. deren Regeln, soweit diese im Einklang mit dem österreichischen Recht stehen, zu entsprechen. Dazu zählt u.a. der Code of Ethics & Professional Conduct des PMI (Ethikkodex).
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, an PMI und an das PMI-AC Mitgliedsgebühren zu zahlen. Eine Rückerstattung der Gebühren nach der Kündigung einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, sofern keine berechtigten Gründe dafür vorliegen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt nach der Kündigung dieser, bei Nichtbezahlung von Beiträgen, bei Ausschluss wegen Unehrllichkeit, Korruption, unwürdigen Benehmens eines Mitglieds, Verstoß gegen den Code of Ethics & Professional Conduct des PMI oder bei unehrenhaften Auftretens in Zusammenhang mit dem PMI oder dem PMI-AC.

- (9) Außer bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen wird kein Mitglied ohne Möglichkeit einer vorherigen Anhörung ausgeschlossen. Ein Ausschluss kann nur nach den festgelegten Vorgangweisen des Vorstandes erfolgen.
- (10) Mitglieder, die mit ihren Mitgliederbeiträgen mehr als einen Monat im Verzug sind, werden von der offiziellen PMI-AC-Mitgliederliste gestrichen, können aber bei Nachzahlung wieder aufgenommen werden.
- (11) Nach Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, und auch jeder Anspruch auf die Nutzung von physischem oder geistigem Eigentum des PMI oder PMI-AC.
- (12) Die Mitgliederliste oder Datenbank, die durch das PMI zur Verfügung gestellt wird, darf vom PMI-AC nur zum offiziellen Zweck und im Einklang mit dem PMI-AC-Geschäftsauftrag benutzt werden. Diese Liste darf nicht für nicht PMI-relevante Zwecke entfremdet werden. Ihre Nutzung unterliegt zudem dem Code of Ethics & Professional Conduct.
- (13) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu.
- (14) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitglieder-Versammlung bestätigten Höhe verpflichtet.
- (15) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (16) Mindestens drei Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (17) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§7), der Vorstand (§9-11), die Rechnungsprüfer (§12) und das Schiedsgericht (§13).

§7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr statt, in aller Regel zu Jahresbeginn.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§9 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs.2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r

verhindert ist, so führt das Mitglied des erweiterten (außerordentlichen) Vorstandes (vgl. §15) mit der längsten Vereinszugehörigkeit den Vorsitz.

§8 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei **ehrenamtlichen** Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (nach außen Präsident/in bzw. President bezeichnet) und Stellvertreter/in. Die Stellvertreter/in übernimmt die Aufgabe des Kassiers (nach außen als VP Finance bezeichnet).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl in der gleichen Position ist möglich, jedoch höchstens drei Mal in direkter Folge bei gleicher Position und höchstens vier Mal bei Wechsel der Funktion. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Ausnahme von der

Regelung zur maximalen Verweildauer im Vorstand (3 Perioden in gleicher Position, 4 Perioden bei Wechsel der Funktion) ist nach Zustimmung durch die internationale PMI-Organisation (Chapter Administrator) möglich.

- (4) Eine erneute Bewerbung auf eine Funktion im Vorstand ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Leistung in vergangenen Perioden von der internationalen PMI-Organisation (Chapter Administrator) als außerordentlich beurteilt und der Bewerbung durch die PMI Organisation (Chapter Administrator) zugestimmt wird, jedoch frühestens nach einer vollen Periode Abstinenz von 2 oder 3 Jahren (auf Grund des zeitlich verschobenen Wahlsystems).
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche

Ausfertigungen sowie vermögenswerte Dispositionen (Geldangelegenheiten) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder des Obmann/Obfrau-Stellvertreters mit nachweislicher Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitgliedes (4-Augen-Prinzip). Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, dabei jedoch auf höchstens drei Wiederwahlen in direkter Folge begrenzt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern **obliegen** die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, (z. B. ein PMI Chapter im europäischen Raum) oder Zwecken der Sozialhilfe (z. B. SOS – Kinderdorf International).

§15 Erweiterter (außerordentlicher) Vorstand

- (1) Beim erweiterten (außerordentlichen) Vorstand (Vice President/VP) handelt es sich um ein ehrenamtliches Führungsgremium gemäß internationaler PMI-Organisation. Er stellt kein Organ im Sinne des VereinsG dar. Der erweiterte (außerordentliche) Vorstand (VP) ist in seiner Anzahl nicht begrenzt und besteht aus dem Vorstand des PMI-AC (Obmann/Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in) sowie weiterer Vereinsmitglieder. Letztere werden vom Vorstand des PMI-AC für ausgewählte Funktionen gemäß internationaler PMI-Organisation („Role Delineation Study“) bestellt, wobei die Ergebnisse einer ggf. dafür durchgeführten Abstimmung (Online/Internet-Abstimmung oder im Zuge einer Vollversammlung) berücksichtigt werden sollen. Der/die stellvertretende/r Obmann/Obfrau hat neben der nationalen Funktion im ordentlichen Vorstand auch eine Funktion gemäß Rollendefinition (VP) im erweiterten Vorstand.

- (2) Die Funktionsperiode eines Mitgliedes des erweiterten (außerordentlichen) Vorstandes dauert zwei Jahre, beginnend mit dem Datum einer Vollversammlung. Eine Wiederbestellung in der gleichen Position ist möglich, jedoch höchstens drei Mal in direkter Folge bei gleicher Position und höchstens vier Mal bei Wechsel der Funktion. Eine Ausnahme von der Regelung zur maximalen Verweildauer im erweiterten Vorstand (3 Perioden in gleicher Position, 4 Perioden bei Wechsel der Funktion) ist nach Zustimmung durch die internationale PMI-Organisation (Chapter Administrator) möglich.
- (3) Die Funktionsperioden einer Hälfte der Funktionen im erweiterten Vorstand sind zeitlich um eine halbe Periode zueinander verschoben, sodass bei der jährlichen Generalversammlung jeweils eine Hälfte des erweiterten Vorstandes zur Wahl steht.
- (4) Eine erneute Bewerbung auf eine Funktion im erweiterten Vorstand ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Leistung in vergangenen Perioden von der internationalen PMI-Organisation (Chapter Administrator) als außerordentlich beurteilt und der Bewerbung durch die PMI Organisation (Chapter Administrator) zugestimmt wird, jedoch frühestens nach einer vollen Periode Abstinenz von 2 oder 3 Jahren (auf Grund des zeitlich verschobenen Wahlsystems).
- (5) Der erweiterte (außerordentliche) Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des erweiterten Vorstandes diesen einberufen.
- (6) Der erweiterte (außerordentliche) Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der erweiterte (außerordentliche) Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau oder deren/dessen Stellvertreter den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied des erweiterten (außerordentlichen) Vorstandes, das die längste Zugehörigkeit zum PMI-AC hat.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des erweiterten (außerordentlichen) Vorstandes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (10) Der Vorstand kann jederzeit den gesamten erweiterten (außerordentlichen) Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Mitgliedes des erweiterten (außerordentlichen) Vorstands in Kraft.

- (11) Die **Mitglieder** des erweiterten (außerordentlichen) Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

§16 Voraussetzungen für eine Wahl oder Bestellung in den Vorstand und erweiterten (außerordentlichen) Vorstand

- (1) Kandidat erfüllt die Anforderungen gemäß PMI RDS (Role Delineation Study) hinsichtlich Funktion und Führung
- (2) Kandidat sichert zu, die laut PMI RDS erwarteten Stunden zu erfüllen
- (3) Kandidat ist seit mind. 6 Monaten ununterbrochen Volunteer im Chapter oder hat innerhalb der vergangenen 6 Jahre bereits eine Board-Funktion ausgeübt
- (4) Kandidat identifiziert sich mit dem PMI, seiner Strategie und seinen Werten („I am PMI“)
- (5) Kandidat stellt professionelles Verhalten über persönliche Gefühle und behandelt alle Teammitglieder mit Respekt und auf Augenhöhe
- (6) Kandidat erzeugt keine Konflikte bzw. führt sie einer konstruktiven Lösung für alle zu
- (7) Kandidat versteht sich in erster Linie als Vertreter der internationalen PMI Organisation und danach als Chapter-Vertreter
- (8) Kandidat entwickelt zugewiesene Chapter Officer weiter und sorgt dafür, dass sie dem Chapter erhalten bleiben
- (9) Kandidat versteht KollegInnen in der internationalen PMI Organisation als Partner und stimmt sich entsprechend ab
- (10) Präsident: Kandidat hat innerhalb der vergangenen 4 Jahre eine volle Funktionsperiode in einer anderen Funktion im Vorstand/erw. Vorstand verbracht
- (11) Falls das PMI-AC ein PMI Authorized Training Partner wird:
Mitglieder des Vorstands, erweiterten Vorstands oder Personen in einer anderen Rolle mit Entscheidungsfunktion dürfen nicht als Authorized Training Partner Trainer/Instruktor aktiv sein.
- (12) Authorized Training Partner Gesellschafter oder Trainer/Instruktoren dürfen generell nicht im PMI-AC im Vorstand, erweiterten Vorstand oder in einer anderen Rolle mit Entscheidungsfunktion aktiv sein.